Sitzungsvorlage Nr. V/2021/0245

Zuständig: Büro der Bürgermeisterin
Verfasser: Bork, Celena

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 27.09.2021

Beratungsfolge

Rat	**06.10.2021**	**TOP N**	**7**

Beratungsgegenstand

Schiedsamtswesen in der Stadt Ahaus
Wahlerneuerungen in den Schiedsamtsbezirken Ahaus I und II

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Ahaus wählt

1. _____ für die Wahlzeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2026 zur Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Ahaus I.

2. _____ für die Wahlzeit vom 1. Oktober 2021 bis 30. September 2026 zur Schiedsperson für den Schiedsamtsbezirk Ahaus II.
Die Schiedspersonen in den Schiedsamtsbezirken I und II vertreten sich in ihrem Aufgabenbereich gegenseitig.

Sachdarstellung

Die reguläre Wahlzeit der Schiedspersonen für die Schiedsamtsbezirke Ahaus I (Ahaus) und Ahaus II (Alstätte, Graes, Ottenstein, Wessum, Wüllen) lief mit Ablauf des 30. September 2021 ab. Das Amtsgericht bittet um eine Wahlerneuerung.

Bisherige Schiedspersonen waren

- **Schiedsamtsbezirk Ahaus I**
  Herr Cornelius Bertels, Muschelweg 12, 48683 Ahaus-Wüllen
- **Schiedsamtsbezirk Ahaus II**
  Herr Albert Schmelting, Schlöttelborg 22, 48683 Ahaus-Ottenstein

Die Schiedspersonen haben sich in ihrem Aufgabenbereich gegenseitig vertreten.

Herr Albert Schmelting möchte die ehrenamtliche Tätigkeit aus Altersgründen nicht mehr fortführen, Herr Cornelius Bertels hat sich bereit erklärt, das Amt bei einer Wahl für eine weitere Amtszeit zu übernehmen.

Für die Wahl der Schiedspersonen ist nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz - SchAG NRW) vom 16. Dezember 1992 (GV. NRW. 1993 S. 32), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) der Rat zuständig. Gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 SchAG NRW soll die Schiedsperson in dem jeweiligen Schiedsamtsbezirk seinen Wohnsitz haben.

Die Wahlzeit beträgt 5 Jahre. Die Stadt hat die Wahlerneuerung rechtzeitig im Amtsblatt Nr. 9 der Stadt Ahaus vom 02. August 2021, sowie im Amtsblatt Nr. 10 vom 26. August 2021 bekannt gemacht, um interessierten Personen die Möglichkeit zur Bewerbung für das Amt zu geben.

Insgesamt sind hierauf 2 gültige Bewerbungen eingegangen.

Die in der Anlage 01 aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber erfüllen die Eignungsvoraussetzungen für das Schiedsamt und haben hierzu eine entsprechende Eigenerklärung unterzeichnet. Gem. § 2 SchAG NRW. Gem. § 2 Abs. 3 Nr. 2 SchAG NRW soll die Schiedsperson in dem jeweiligen Schiedsamtsbezirk seinen Wohnsitz haben, diese Sollvorschrift wird von beiden Bewerbern nicht erfüllt. Nach Rücksprache mit dem Amtsgericht Ahaus stellt dies kein Ausschlusskriterium dar.

Die Verwaltung schlägt vor, dass sich die Schiedspersonen der Schiedsamtsbezirke I und II zukünftig weiterhin gegenseitig vertreten. Unter Berücksichtigung der in den letzten Jahren geringen Fallzahlen bietet sich eine gegenseitige Stellvertretung an. Auch diese Vorgehensweise wurde im Vorfeld mit dem Amtsgericht abgestimmt

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Anlagen

Anlage 01 - Bewerberliste für das Schiedsamt